PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28 -GE/19 61
Datum: 6. MRZ. 1995
Verteilt 6.3.95

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, am 2.3.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
	S-1294/N	479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitszeit der Ärzte in Krankenanstalten geregelt und das Arbeitszeitgesetz geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

1014 Wien, Löwelstraße 12, Postfach 124, Telefon 53 441, Telefax 53441-328, 53441-510, 53441-466

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 27.2.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:		Unser Zeichen:	Durchwahl:
Zl. 52.015/28-2/94	16.12.94	S-1294/N/K	479

Betreff: Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitszeit der Ärzte in Krankenanstalten geregelt und das Arbeitszeitgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Entwurf sieht eine Höchstgrenze von 10 verlängerten Diensten (§ 7) sowie eine Höchstarbeitszeit von 76 Wochenstunden ab 1.Jänner 1997 vor. Beide Höchstgrenzen sollen in den Folgejahren schrittweise reduziert werden. Offen bleibt allerdings, welche Höchstgrenzen bis dahin zu gelten haben.

Ferner ist in § 12 des Entwurfes geplant, daß durch Verordnung unter anderem Ausnahmen bezüglich der Höchstgrenze der Arbeitszeit zugelassen werden können, wenn für Ärzte am Wochenende eine außergewöhnlich geringe Arbeitsbelastung und besonders lange Ruhemöglichkeiten bestehen. In den Erläuterungen sind diesbezüglich Rehabilitationszentren und Kuranstalten angeführt. Die Begriffe "außergewöhnlich geringe Arbeitsbelastung" und "besonders lange Ruhemöglichkeiten"

1014 Wien, Löwelstraße 12, Postfach 124, Telefon 53 441, Telefax 53441-328, 53441-510, 53441-466

sind erklärungsbedürftig und erfordern daher eine nähere Präzisierung.

Für Überstundenarbeit soll gemäß § 9 Abs.2 ein Zuschlag von 50 % des Stundenlohnes gebühren. Es wäre abzuklären, ob dieser 50 %ige Zuschlag generell auch für Überstunden gilt, die in der Nacht bzw. an Sonn- oder Feiertagen geleistet werden. Gemäß den Bestimmungen der derzeit geltenden Dienstordnung sind außerhalb der geregelten Arbeitszeit gelegene Zeiten einer Arbeitsbereitschaft nicht als Überstunden, sondern mit einem weitaus geringeren Entgelt zu entlohnen. An der Beibehaltung der genannten Dienstordnungsbestimmung besteht schon aus finanziellen Erwägungen ein großes Interesse.

Generell ist zu den Kosten zu bemerken, daß eine Klärung dieser Frage unbedingt erforderlich ist. In einer Zeit, in der die Sanierung des Staatshaushaltes für alle Bereiche massive Einsparungen mit sich bringt und geplante Belastungen im Interesse der Existenzsicherung einzelner Bevölkerungsgruppen abgewehrt werden müssen, wäre die Möglichkeit von Kostensteigerungen, wie sie in den Erläuterungen eingeräumt werden, äußerst bedenklich.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
gez. NR Schwarzböck	gez.Dipl.Ing.Dr. Fahrnberger